

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2007

Ausgegeben am 13. September 2007

Teil III

102. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe

102. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe (BGBl. III Nr. 148/1997) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Albanien	24. Jänner 2003
Andorra	13. Februar 2007
Angola	26. Oktober 2005
Aserbaidshjan	11. Jänner 1999
Belize	18. Dezember 2001
Bhutan	18. August 2005
Dschibuti	22. Februar 2001
El Salvador	11. Juni 1998
Eritrea	30. Jänner 2002
Georgien	8. Jänner 1998
Honduras	23. Mai 2005
Iran	9. August 2000
Kambodscha	7. Juli 2005
Kenia	18. Oktober 2000
Komoren	1. März 2000
Kongo	3. März 2004
Demokratische Volksrepublik Korea	19. März 2007
Demokratische Volksrepublik Laos	22. September 1997
Liechtenstein	24. November 1999
Malediven	7. September 2000
Mongolei	15. Dezember 1999
Mosambik	8. Juni 1998
Namibia	31. März 1998
Nepal	9. Februar 2007
Oman	3. Juli 1997
Palau	19. August 1998

San Marino	10. Oktober 2000
St. Lucia	16. Jänner 2003
St. Vincent und die Grenadinen	3. Dezember 2001
Thailand	21. November 1975
Vereinigte Republik Tansania	7. Dezember 2000
Vietnam	4. November 1997
Zentralafrikanische Republik	15. Oktober 2001

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an das Übereinkommen gebunden zu erachten:

Staaten:	mit Wirksamkeit vom:
Montenegro	3. Juni 2006
Serbien	27. April 1992

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde haben nachstehende Staaten folgende Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

Andorra:

Das Fürstentum Andorra erachtet sich nicht an Art. 31 gebunden, wonach eine obligatorische Verweisung jeder Streitigkeit, die nicht gemäß Abs. 1 gelöst werden kann, an den Internationalen Gerichtshof vorgesehen ist. Die Regierung von Andorra vertritt den Standpunkt, dass für jede Streitigkeit, die an den Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung verwiesen wird, die Zustimmung aller Streitparteien in jedem einzelnen Fall erforderlich ist.

Iran:

Die Islamische Republik Iran erklärt einen Vorbehalt zu Art. 31 und erachtet sich nicht an die Bestimmungen dieses Artikels gebunden.

Serbien:

Erklärung eines Vorbehaltes zu Art. 27 des Übereinkommens.

Nach weiteren Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben nachstehende Staaten ihre anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde abgegebenen Vorbehalte und Erklärungen wie folgt ergänzt bzw. zurückgezogen:

China¹:

Mit Wiederaufnahme der Ausübung der Souveränität über Hongkong notifizierte China dem Generalsekretär, dass das Übereinkommen auch auf die Sonderverwaltungsregion Hongkong angewendet wird.

Weiters gab die Regierung von China folgende Erklärung ab:

Der von der Regierung der Volksrepublik China abgegebene Vorbehalt zu Art. 31 Abs. 2 wird auch auf die Sonderverwaltungsregion Hongkong angewendet.

In Übereinstimmung mit Art. 28 des Übereinkommens erklärt die Regierung der Volksrepublik China, dass die Sonderverwaltungsregion Hongkong eine eigene Region für die Zwecke des Abkommens ist.

In Ausübung der Souveränität über Macao notifizierte China dem Generalsekretär, dass das Übereinkommen mit dem von China abgegebenem Vorbehalt sowie mit der abgegebenen Erklärung auch auf die Sonderverwaltungsregion Macao angewendet wird.

¹ Kundgemacht in BGBI. III Nr. 148/1997.

Weiters gab die Regierung von China folgende Erklärung ab:

Der von der Regierung der Volksrepublik China abgegebene Vorbehalt zu Art. 31 Abs. 2 wird auch auf die Sonderverwaltungsregion Macao angewendet.

In Übereinstimmung mit Art. 28 des Übereinkommens erklärt die Regierung der Volksrepublik China, dass die Sonderverwaltungsregion Macao eine eigene Region für die Zwecke des Abkommens ist.

Die Regierung der Volksrepublik China übernimmt die Verantwortung für die internationalen Rechte und Verpflichtungen, die aus der Anwendung des Übereinkommens auf die Sonderverwaltungsregion Macao erwachsen.

Niederlande¹:

In einer Mitteilung vom 10. März 1999 informierte die Regierung des Königreichs der Niederlande den Generalsekretär der Vereinten Nationen, dass das Übereinkommen auch auf die Niederländischen Antillen Anwendung findet.

Polen¹:

In einer Mitteilung vom 16. Oktober 1997 informierte die Regierung von Polen den Generalsekretär der Vereinten Nationen, dass sie den anlässlich der Ratifikation abgegebenen Vorbehalt zu Art. 31 Abs. 2 zurückziehen.

Vereinigtes Königreich¹:

In einer Mitteilung vom 25. November 2002 informierte die Regierung des Vereinigten Königreiches den Generalsekretär der Vereinten Nationen, dass das Übereinkommen auch auf die Insel Man Anwendung findet.

Gemäß Art. 28 erklärt die Regierung des Vereinigten Königreiches weiters, dass die Insel Man sowie folgende Gebiete, auf die das Übereinkommen am 3. Juni 1993 ausgedehnt wurde, jeweils eine eigene Region für die Zwecke des Übereinkommens darstellen: Anguilla, Bermuda, Britisches Territorium in der Antarktis, Kaimaninseln, Falkland Inseln, Gibraltar, Montserrat, Süd-Georgien und die Südlichen Sandwichinseln, die Turks- und Caicosinseln.

Gemäß Art. 28 erklärte die Regierung des Vereinigten Königreiches am 11. April 2003, dass Jersey eine eigene Region für die Zwecke des Übereinkommens ist.

Gusenbauer

